

**3022. Namensänderung.** A. Mit Eingabe an den Regierungsrat vom 2. November 1923 läßt Lina Käser geschiedene Heindörffer, Damenschneiderin, geboren 1876, von Zürich, in Zürich 2, Stockerstraße 58, durch Rechtsanwalt Dr. Walter Schneider, Peterstraße 10, Zürich 1, das Gesuch stellen, es möchte ihr gestattet werden, an Stelle ihres Mädchenfamiliennamens den Namen ihres geschiedenen Ehemannes Heindörffer weiter zu führen.

Zur Begründung des Begehrens wird vorgebracht, die Gesuchstellerin habe sich am 25. September 1909 mit Robert Heindörffer, Kaufmann, verheiratet und mit ihm von Anfang an in Gütertrennung gelebt. Gleich nach der Eheschließung habe sie ein Damenkonfektionsgeschäft unter dem Namen „Lina Heindörffer, Robes“, gegründet, das sie seither ununterbrochen führe. Das Geschäft habe sich im Laufe der Jahre gut entwickelt und es beschäftige die Inhaberin heute acht Angestellte. Ihre zahlreiche Kundschaft bestehe auch in einer großen Zahl auswärtiger Kunden. Speziell von diesen erhalte sie häufig nur die Maße und darnach werde dann gearbeitet. Ein per-

sönlicher Kontakt mit der Inhaberin des Ateliers bestehe daher im weiten Umfange nicht.

Die Ehe der Gesuchstellerin mit Robert Heindörffer sei durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. April 1923 geschieden worden, wodurch die Petentin wieder ihren früheren Namen „Käser“ annehme. Mit Rücksicht auf ihre persönlichen und geschäftlichen Interessen erkläre sich der geschiedene Ehemann damit einverstanden, daß seine frühere Ehefrau den Familiennamen Heindörffer weiterführen könne.

Die Gesuchstellerin habe ihr Geschäft während nahezu 15 Jahren unter dem Namen „Heindörffer“ geführt. Eine plötzliche Änderung des Namens würde der Inhaberin große Nachteile bringen, dies umsomehr, als die Beliebtheit des Geschäftes bei den Kunden nicht in der Hauptsache im persönlichen Verkehr mit der Inhaberin begründet sei.

B. Der Stadtrat Zürich spricht sich in seiner Vernehmlassung vom 21. November 1923 für die Abweisung des Gesuches aus.

C. Der Regierungsrat pflegt nach seiner bisherigen Praxis Namensänderungsgesuche von geschiedenen Frauen zu bewilligen, wenn sie darauf angewiesen sind, sich in selbständiger Stellung ein Einkommen zu sichern. Im vorliegenden Falle trifft das zu. Es scheint glaubhaft, daß für das unter „Lina Heindörffer“ gut eingeführte Damenkonfektionsgeschäft bei Änderung der Firma in Käser erhebliche Nachteile zu erwarten wären, sodaß die Gesuchstellerin eine wesentliche Erschwerung ihrer Existenzbedingungen zu befürchten hätte.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern  
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Lina Käser, geschiedene Heindörffer, geboren 1876, Damenschneiderin, von und in Zürich, wird die Bewilligung erteilt, an Stelle des Familiennamens Käser den Namen „Heindörffer“ weiter zu führen.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 50, die Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 17, die Publikationskosten, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Walter Schneider, Zürich 1, für sich und zu Händen der Gesuchstellerin, gegen Bezug der Kosten und unter Rückschluß des Scheidungsurteils, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich und die Direktion des Innern.